Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 59.

(Nr. 6697.) Uebereinkunft zwischen Preußen und Oldenburg, den Beitritt Oldenburgs zu dem Vertrage vom 28. Juni 1864. über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse betreffend. Vom $\frac{27. \text{ April}}{30. \text{ April}}$ 1867.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg haben in der Absicht, die Freiheit des Verkehrs mit den einer inneren Besteuerung unterliegenden Erzeugnissen weiter zu fördern, zur Verhandlung über eine dieserhalb zu schließende Uebereinkunft,

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Allerhöchstihren Ministerialrath Friedrich Andreas Ruhstrat

bevollmächtigt, von welchen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratifikation, folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg tritt für das Herzogthum Oldenburg, soweit dasselbe dem Zollverein angeschlossen ist, dem Vertrage zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig vom 28. Juni 1864. über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse mit den in den folgenden Artikeln bezeichneten Maaßgaben und Beschränkungen bei.

Dieser Beitritt erfolgt unter der Voraussetzung der Zustimmung der außer Preußen bei dem genannten Vertrage betheiligten Staaten und unbeschadet der Aenderungen, welche durch die Ausführung der Verfassung des Norddeutschen Bundes demnächst herbeigeführt werden.

Artikel 2.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll sich zugleich auf das Jadegebiet Preu-

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juni 1867.

Preußens, auf die von Preußen seit dem Abschluß des Vertrages vom 28. Juni 1864. erworbenen Gebiete und auf das Herzogthum Lauenburg erstrecken, jedoch für jedes dieser Gebiete erst von dem Tage ab, an welchem dasselbe mit den älteren Preußischen Landen in freien Verkehr bezüglich des Branntweins treten wird.

Artikel 3.

Zur Ausführung der im Artikel 9. des Vertrages vom 28. Juni 1864. getroffenen Verabredung wird Oldenburg mit dem Tage des Eintritts der Wirksamkeit des gegenwärtigen Vertrages die nämlichen gesetzlichen und administrativen Anordnungen über die Besteuerung der Branntweinfabrikation in Kraft setzen, welche Preußen für das vormalige Königreich Hannover zu dem Zwecke erlassen wird, um daselbst die Uebereinstimmung mit den in seinen älteren Landen für diese Besteuerung zur Zeit bestehenden Einrichtungen herbeizuführen. Preußischer Seits wird über die zu erlassenden Anordnungen der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung Mittheilung gemacht werden.

Artikel 4.

Bis zu dem Zeitpunkte, an welchem die Bestimmung im Artikel 38. der Verfassung des Norddeutschen Bundes in Wirksamkeit treten wird, wird der Antheil für das Herzogthum Oldenburg an der gemeinschaftlichen Fabrikations- und Uebergangsabgabe von Branntwein durch eine besondere Abrechnung zwischen Preußen und Oldenburg festgestellt. Dabei wird nach den Verabredungen verfahren, welche in den Artikeln 1. bis 9. der Uebereinkunft zwischen Hannover und Oldenburg vom 30. März 1865., die Gemeinschaftlichkeit der inneren Steuern betreffend, enthalten sind. Als der Ertrag aus der Besteuerung des Branntweins, welcher bei dieser Abrechnung in Ansatz zu bringen ist, wird derjenige Antheil an den gemeinschaftlichen Steuern von Branntwein angenommen, welcher bei der Abrechnung unter den Theilnehmern an dem Vertrage vom 28. Juni 1864., Oldenburg eingeschlossen, nach dem Maaßstabe der Bevölkerung auf die der Steuergemeinschaft zwischen dem vormaligen Königreich Hannover und Oldenburg gehörigen Hannoverschen und mit denselben im Spezialverbande gestandenen Landestheile und auf das Herzogthum Oldenburg fällt.

Artikel 5.

Mit Rücksicht auf die Mindereinnahme, welche Oldenburg in Folge der im Artikel 4. über die Revenüentheilung getroffenen Verabredung, gegenüber seiner bisherigen Einnahme aus der Branntweinsteuer und der Uebergangsabgabe von Branntwein erleiden möchte, wird ihm, für die Dauer dieser Revenüentheilung, ein Erlaß an derjenigen Entschädigung gewährt werden, welche es durch den, in Verbindung mit der Uebereinkunft vom 30. März 1865. an demselben Tage mit Hannover abgeschlossenen Vertrag für die Aufhebung des Brunshauser Zolles übernommen hat. Dieser Erlaß soll nach dem Verhältniß von 2500 Rthlr. für jeden Monat berechnet werden, jedoch im Ganzen den Betrag der beiden für 1868. und 1869. zu zahlenden Entschädigungsraten von je 7000 Rthlr., also zusammen 14,000 Rthlr. nicht übersteigen.

Jede

Jede ebengedachte Rate von 2500 Rthlr. tilgt mit ihrem Fälligwerden am Schlusse des betreffenden Monats einen entsprechenden Theil der Entschädigungsraten für den Brunshauser Zoll, so daß für jeden dergestalt getilgten Theil vom Tage der Tilgung an Zinsen nicht weiter zu bezahlen sind.

Artikel 6.

Die Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft beginnt mit dem Tage, an welchem zwischen dem vormaligen Königreich Hannover und den älteren Preußischen Landen der freie Verkehr mit Branntwein eintritt.

Artikel 7.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg behält Sich vor, auch den auf die Besteuerung des Braumalzes bezüglichen Verabredungen in dem im Artikel 1. bezeichneten Vertrage für das Herzogthum Oldenburg, soweit dasselbe dem Zollvereine angeschlossen ist, beizutreten, und zwar mit der Wirkung, daß die in Preußen gesetzlich bestehende Besteuerung des Braumalzes in Oldenburg zur Anwendung kommt.

Für diesen Beitritt gelten die in den Artikeln 1—3. der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Voraussetzungen und Maaßgaben.

Bis zur Ausführung desselben bleibt Preußen die Erhebung einer Uebergangsabgabe von dem aus Oldenburg eingehenden Bier vorbehalten.

Artikel 8.

Preußen wird die übrigen Theilnehmer an dem Vertrage vom 28. Juni 1864. einladen, die im Artikel 1. erwähnte Zustimmung zu ertheilen.

Artikel 9.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationen zu Berlin sobald wie möglich ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 27. April 1867.
und
Oldenburg, den 30. April 1867.

(L. S.) Henning. (L. S.) Ruhstrat.

Vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt worden und der Austausch der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 6698.) Verordnung, betreffend die Ausführung des §. 188. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865., sowie der Verordnung vom 1. Juni 1867. wegen Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in das mit der Preußischen Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und der vormaligen freien Stadt Frankfurt, sowie der vormals Königlich Bayerischen Landestheile. Vom 24. Juni 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen hierdurch in Ausführung des §. 188. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. (Gesetz-Samml. für 1865. S. 705.), sowie der Verordnung vom 1. Juni d. J., betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in das mit der Preußischen Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und der vormaligen freien Stadt Frankfurt, sowie der vormals Königlich Bayerischen Landestheile (Gesetz-Samml. für 1867. S. 770.), was folgt:

Artikel I.

Der Bezirk des Oberbergamtes zu Bonn umfaßt auch das Gebiet der vormaligen freien Stadt Frankfurt und der Bezirk des Oberbergamtes zu Halle die vormals Königlich Bayerische Enklave Kaulsdorf.

Artikel II.

Der Oberberg- und Salzwerksdirektion zu Kassel werden bis auf Weiteres alle Befugnisse und Obliegenheiten eines Oberbergamtes beigelegt. Der Bezirk derselben umfaßt das mit Unserer Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und der vormals Königlich Bayerischen Landestheile, ausschließlich der Enklave Kaulsdorf.

Artikel III.

Die Verwaltungen der Domanial-Bergwerke, Hütten- und Hammerwerke, Salinen, Thongruben und Steinbrüche bleiben, wie bisher, der denselben vorgesetzten Oberbergbehörde unterstellt.

Artikel IV.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft und ist der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mit der Ausführung derselben beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Juni 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).